

## Steuerveranlagung

**In der provisorischen Steuerrechnung wurde entgegen meiner Eingabe der Alleinstehendentarif angewendet. Dies, obwohl mein Sohn im entsprechenden Jahr die Lehre abschloss, daraufhin während zweier Monate im Lehrbetrieb weiter arbeitete und anschliessend die Rekrutenschule absolvierte. Mein Sohn war weder im 2006 noch im 2007 je wirklich selbständig. Ich komme nach wie vor für seinen Lebensunterhalt auf. Alimente bekommt er auch keine mehr, da die Erstausbildung abgeschlossen ist. Soll ich eine Einsprache machen, sobald die definitive Steuerrechnung eintrifft?**

**H.K. aus S.**

Gemäss Art. 40 Abs. 2 des Steuergesetzes des Kantons Nidwalden wird für die Ermittlung des Steuersatzes von gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1,85 geteilt. Der gleiche Steuersatz gilt auch für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Sie leben mit Ihrem Sohn, der im August des betreffenden Steuerjahres seine Lehre abgeschlossen und während zweier Monate danach im Betrieb weiter gearbeitet hat. Dies bedeutet, dass Ihr Sohn von Januar bis und mit Oktober ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt hat. Erst ab November absolvierte Ihr Sohn die Rekrutenschule.

Ich kann nicht abschliessend beurteilen, ob in dieser Konstellation davon ausgegangen werden kann, dass Sie den Unterhalt Ihres Sohnes zur Hauptsache bestreiten. Im letzten Lehrjahr sollte dieser in der Lage sein, für seinen Lebensunterhalt selber aufzukommen. In aller Regel darf von Lehrlingen im letzten Lehrjahr verlangt werden, dass sie einen Anteil an Kost und Logis bezahlen und für private Anliegen selber aufkommen können. Es ist unter Umständen schwierig zu beweisen, dass Sie zur Hauptsache für den Unterhalt des Sohnes aufkommen in den Monaten Januar bis und mit Oktober. Auch im November erhält Ihr Sohn einen Lohn, nämlich den Rekrutenlohn. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass er kaum auf Kost und Logis während der Rekrutenschule angewiesen ist.

Eine abschliessende rechtliche Beurteilung bezüglich der Tarifunterstellung kann ich jedoch aufgrund Ihrer kurzen Sachverhaltsanalyse nicht abgeben.

Gegen die Veranlagung der Steuerbehörde sollten Sie sicherlich Einsprache erheben. Dies muss im Kanton Nidwalden schriftlich innert 30 Tagen seit Zustellung erfolgen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Wichtig ist somit, dass Sie Ihre Anträge genügend begründen und, dass Sie die nötigen Beweismittel vorlegen (Art. 202ff. Steuergesetz).

Rechtsanwalt Raetus Cattelan, Fellmann Tschümperlin Lötscher, Luzern

November 2007